Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Biberist

Protokoll der GV Rechnung 2023 vom 13. Juni 2024

RN 1.1.1.1

Vorsitz	Stefan Hug-Portmann, Gemeindepräsident
Protokoll	Irene Hänzi Schmid
Stimmenzähler	Konrad Gisler Daniel Schüpbach
Anwesend	44 Stimmberechtigte
Dauer der Versammlung	19:00 – 20:30 Uhr
Ort	Pausenhalle Mühlemattschulhaus Biberist
Presse	az Solothurner Zeitung

Traktanden

Nr	Geschäft	Beschluss
1	Protokoll der a.o. Gemeindeversammlung vom 01.02.2024	2024-4
2	Revision Statuten ZASE - Beschluss	2024-5
3	Gesamtrevision Zusammenarbeitsvertrag Sozialregion BBL - Beschluss	2024-6
4	Pensenanpassung Schulführung - Beschluss	2024-7
5	EV Energieversorgung Biberist: Geschäftsbericht 2023 mit Erfolgsrechnung und Bilanz - Genehmigung	2024-8
6	Rechnung 2023 Einwohnergemeinde Biberist - Genehmigung	2024-9
7	Verschiedenes	2024-10

Geschäftsordnung gemäss § 28 – 31 Gemeindeordnung (GO)

Der Gemeindepräsident begrüsst die Versammlungsteilnehmenden sowie die Presseberichterstatter. Er macht sodann folgende Feststellungen:

- Die Einladung ist entsprechend § 26 der GO ordnungsgemäss erfolgt. Die Traktandenliste ist im offiziellen Publikationsorgan (Amtlicher Anzeiger) am 30.05.2024 und 06.06.2024 veröffentlicht worden. Ebenfalls konnten die Unterlagen ab Montag, 03.06.2024 bei der Gemeindekanzlei bezogen oder auf der Gemeinde-Homepage eingesehen und heruntergeladen werden.
- Gemäss § 29 GO bilden die Stimmenzähler zusammen mit dem Gemeindepräsidenten und dem Leiter Zentrale Dienste das Büro der Gemeindeversammlung.
- Andere allfällig im Versammlungslokal anwesende, jedoch nicht stimmberechtigte Personen werden aufgefordert, sich zu erkennen zu geben, damit sie auf besondere Zuhörerplätze verwiesen werden können.

Traktandenliste

Zur Traktandenliste wird das Wort nicht verlangt; sie gilt somit als genehmigt.

2024-4 Protokoll der a.o. Gemeindeversammlung vom 01.02.2024

Beschluss
Das Protokoll wurde vom Büro der Gemeindeversammlung (Gemeindepräsident, Leiter Zentrale Dienste und Stimmenzähler) unterzeichnet. Damit gilt es gemäss § 39 der Gemeindeordnung als genehmigt.

RN 0.1.1 / LN 3438

2024-5 Revision Statuten ZASE - Beschluss

Bericht und Antrag

Unterlagen
- Statuten (Version vom 26.03.2024)

Ausgangslage
Der ZASE - Zweckverband der Abwasserregion Solothurn-Emme - ist ein öffentlich-rechtlicher Zweckverband im Sinne des solothurnischen Gemeindegesetzes mit Sitz in Zuchwil. Der ZASE bezweckt den Bau, Betrieb und Unterhalt einer Abwasserreinigungsanlage mit Zu- und Ableitungen und Sonderbauwerken. Das Einzugsgebiet des ZASE umfasst 40 Gemeinden aus den Kantonen Solothurn und Bern. Biberist ist mit dem Bereichsleiter Tiefbau, Pascal Suter, im Vorstand der ZASE vertreten.

Im Rahmen der Strategiesitzung des ZASE-Vorstands im Jahr 2021 hat dieser beschlossen unter anderem die Bestimmungen über den Vorstand zu überarbeiten. Da dieses Vorhaben eine Statutenänderung erfordert, wurden die Statuten gleichzeitig auf ihre Gesetzmässigkeit geprüft und die Kompetenzen der Organe des Verbands überarbeitet. Es zeigte sich, dass eine Totalrevision sinnvoll ist. So hat man die Chance ergriffen, die gesamten Statuten den neusten Erkenntnissen, auch aus der Praxis, anzupassen, wobei Bewährtes übernommen und allenfalls leicht angepasst wurde.

Im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens konnten sich alle Gemeinden des Zweckverbandes zur Statutenrevision äussern. Im Rahmen diese Vernehmlassungsverfahrens haben sich sowohl die Bau- und Werkkommission (BWK) als auch der Gemeinderat Biberist vernehmen lassen. Nicht alle vom Gemeinderat gewünschten Anpassungen wurden in den revidierten Statuten übernommen. Trotzdem hat der Gemeinderat am 22. April 2024 beschlossen, der Gemeindeversammlung die Zustimmung zu den vorliegenden Statuten zu beantragen.

Erwägungen
Die Statuten wurden einer Totalrevision unterzogen. Die wesentlichen materiellen Änderungen beziehen sich auf folgende Paragraphen:
§2 Zweck
§4 Pflichten der Verbandsgemeinden
§5 Information
§6 Befugnisse
§7 Referendumsrecht
§8 Verfahren
§13 Wahlen
§14 Sachgeschäfte
§16 Zusammensetzung des Vorstands

§19 Aufgaben des Vorstands
§21 Aufgaben der Geschäftsleitung
§26 Bau und Betrieb der Verbandsanlagen
§28 Internes Kontrollsystem

Beschlussentwurf
Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die revidierten Statuten der ZASE zu genehmigen.

Eintreten
Die Gemeindeversammlung tritt stillschweigend auf das Geschäft ein.

Detailberatung
Stefan Hug-Portmann erklärt, dass die Statutenrevision aufgrund von gesetzlich veränderten Rahmenbedingungen und neu anzupassender Finanzkompetenz des Vorstandes durchgeführt wurde. Der Gemeinderat hat sich im Rahmen der Vernehmlassung zum Punkt der Finanzkompetenz des ZASE Vorstandes geäussert.
In den revidierten Statuten ist eine Finanzkompetenz des Vorstandes von bis zu CHF 500'000 vorgesehen. Der Gemeinderat Biberist war der Meinung, dies sei zu hoch und hat CHF 400'000 beantragt. Dieser Vorschlag war aber nicht mehrheitsfähig. Trotzdem beantragt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung die vorliegenden Statuten zu genehmigen.

Bruno Studer will wissen, in welche Kategorie gemäss § 31 c die Gemeinde Biberist gehört.

§ 31 c. in die Kanalisation eingeleiteter Fremdwasseranteil der einzelnen Verbandsgemeinden. Kann die Fremdwassermenge nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand gemessen werden, wird sie basierend auf Kennzahlen der Siedlungs- und Liegenschaftsentwässerung für alle Verbandsgemeinden indirekt bestimmt.

Stefan Hug-Portmann geht davon aus, dass in den meisten Fällen auf Gemeindegebiet die Fremdwassermenge gemessen werden kann. Einige Gebiete wie z. B. das Gebiet Stahlwerk ist eine Messung schwieriger, weshalb mit einer indirekten Methode die Fremdwassermenge gemessen wird. Aus diesem Grund wendet Biberist beide Kategorien an.

Der Fremdwasseranteil ist sehr hoch und verursacht Kosten, weshalb die ZASE nun Massnahmen ergreift. Der diesbezügliche Kostenteiler wurde zu Gunsten Biberist angepasst.

Beschluss *(einstimmig)*
Die Gemeindeversammlung genehmigt die revidierten Statuten der ZASE.

RN 0.1.1 / LN 3438

2024-6 Gesamtrevision Zusammenarbeitsvertrag Sozialregion BBL - Beschluss

Bericht und Antrag

Unterlagen
- Beilage 1: Öffentlich-rechtlicher Vertrag vom 27.10.2015
- Beilage 2: Vertragsrevision 2024 definitiv

Ausgangslage
Im Kanton Solothurn gibt 13 Sozialregionen. Die Gemeinden des Bucheggbergs sowie Lohn-Ammannsegg und Biberist bilden die Sozialregion Biberist-Bucheggberg-Lohn-Ammannsegg (BBL).

Biberist ist Leitgemeinde. In einem öffentlich-rechtlichen Zusammenarbeitsvertrag werden die Zusammenarbeit, die Organisation und Kompetenzen sowie die Finanzierung der nicht gedeckten Kosten zwischen den beteiligten Gemeinden geregelt. Strategisches Organ der Sozialregion bildet die regionale Sozialkommission mit je einer Vertreterin oder einem Vertreter der angeschlossenen Gemeinden.
Diverse Änderungen der gesetzlichen Grundlagen aber auch Mängel im bestehenden Vertrag haben bewirkt, dass die Revision des bestehenden Vertrags vom 27. Oktober 2015 durch die Sozialkommission initiiert wurde. In ihrer Sitzung vom 21. September 2022 hat die Kommission eine Arbeitsgruppe gebildet, um einen revidierten Vertragsentwurf zu erarbeiten. Namentlich geht es um die folgenden Themen:

- Asylregionalisierung;
- angepasste Aufgabenteilung zwischen Kanton und Sozialdiensten;
- neue Gremien auf Ebene Kanton;
- fehlende Aufgabendelegation von Sozialkommission an Sozialdienst;
- offenen Fragestellungen über die Kompetenzen der Sozialkommission;
- Neue Kontierungsvorschriften des Kantons für die Sozialregionen.

Der revidierte Vertrag wurde allen Gemeinderäten der Vertragsgemeinden im Rahmen der Vernehmlassung zur Stellungnahme unterbreitet.

Erwägungen
Mit dem revidierten Vertrag sollen künftige Vertragsanpassungen vereinfacht werden und die nötigen Anpassungen aufgrund von kantonalen Anforderungen zeitnah einfliessen können. Damit wird auch den aktuellen Entwicklungen auf strategischer und operativer Ebene und der kantonalen Praxis Rechnung getragen.

Auf kantonaler Ebene ist die Aktualisierung der Sozialgesetzgebung allerdings noch in Erarbeitung. Über die organisatorische und strukturelle Neuregelung der Sozialregionen sowie über die Rahmenbedingungen in der Sozialhilfe wird aktuell noch debattiert. Diese kantonalen Änderungen werden zur gegebenen Zeit allenfalls zu weiteren Anpassungen führen, die über den vorliegenden Entwurf hinausgehen.

Im revidierten Vertrag ist vorgesehen, dass nachträgliche Beitritte weiterer Einwohnergemeinden (Art. 1 Abs. 4) sowie Vertragsanpassungen bei der Finanzierung (Art. 11 Abs. 2) mit der Zustimmung der Mehrheit (2/3) der Vertragsgemeinden vorgenommen werden sollten. Die geltende Regelung sieht dafür Einstimmigkeit vor.
Das bedeutet, dass das de facto aktuell existierende "Veto"-Recht, mit dem eine einzige Gemeinde einen Mehrheitsbeschluss blockieren kann, aufgehoben und durch ein qualifiziertes Mehr ersetzt wird.

Bezüglich Finanzierung (Art. 3 und 4) wird die Rechnungslegungsstruktur den aktuellen gesetzlichen Vorgaben (§137 Gemeindegesetz, GG, 131.1) angepasst. In diesem Sinne werden das Budget und die Jahresrechnung künftig nach dem festgelegten Rechnungslegungsmodell erstellt bzw. geführt, um der einheitlichen Verbuchungspraxis unter den 13 Sozialregionen im Kanton Solothurn gerecht zu werden:

- Die Abwicklungen der wirtschaftlichen Sozialhilfe (Fkt. 5720) und der Asylsozialhilfe (Fkt. 5730) werden künftig getrennt und weiterhin über den Lastenausgleich vergütet.
- Die durch den Lastenausgleich nicht gedeckten Betriebskosten von der Regel-, Flüchtlings- und Asylsozialhilfe werden zwar neu unter dem gleichen Konto (Fkt. 5726) geführt, müssen aber nach wie vor anhand den unterschiedlichen Kostenteilern unter den Vertragsgemeinden aufgeteilt werden: Sozialhilfe gemäss je zur Hälfte nach Dossiers und Einwohnerzahlen (50:50) und Asyl gemäss Einwohnerzahlen.
- Die Zuordnung erfolgt nach Dossierzahlen (Art. 4 Abs.3).
- Die Kosten und Beiträge der AHV-Zweigstelle (Fkt. 5316) werden separat und nicht mehr unter der bisherigen Funktion (Fkt. 5726) geführt (Art. 5).

Das Amt für Gesellschaft und Soziales (AGS) hat im Rahmen seiner Revision aufgezeigt, dass die Delegation der Entscheid- und Verfügungskompetenz durch die Sozialkommission an den Regionalen Sozialdienst vertraglich festgehalten werden muss. Zusammen mit dieser Abänderung wurden im revidierten Vertrag noch der Aufgabenbereich und die Kompetenzregelung der Sozialkommission erweitert resp. angepasst (Art. 2a).

Grundsätzlich können die in der Sozialregion anfallenden Kosten für Asyl und Regelsozialhilfe via Lastenausgleich abgerechnet werden. Diese Kosten werden von der Gesamtheit der Solothurnischen Gemeinden getragen. Dies ist vom Gesetz so vorgeschrieben. Die Idee dabei ist, dass die Aufwendungen für Sozialhilfe und Asyl, sofern nicht vom Bund entschädigt, durch die Gesamtheit der Einwohnergemeinden nach Einwohnerzahl auf die einzelnen Gemeinden verteilt werden sollen. Es spielt dabei keine Rolle, wie sich die Sozialhilfequote (Verhältnis der Personen, welche mindestens einmal im Jahr wirtschaftliche Sozialhilfe beziehen an der ständigen Wohnbevölkerung) in der einzelnen Gemeinde darstellt. Damit soll auch ein "Sozialhilfetourismus" entgegengewirkt werden, indem z.B. Sozialhilfebeziehende in andere Gemeinden abgeschoben werden. Naturgemäss liegt die Sozialhilfequote in städtischen und agglomerationsgeprägten Gemeinden höher als auf dem Land. Dies hat u.a. auch mit dem verfügbaren Wohnraum zu tun. Entsprechend leben in Biberist im Verhältnis zu den anderen Gemeinden der Sozialregion BBL, mehr Menschen, welche Sozialhilfe beziehen.

Für die Aufwendungen und den Betrieb (Administration) erhalten die Sozialregionen eine Pauschale pro Dossier. In allen Sozialregionen decken diese Pauschalen die effektiven Betriebskosten nicht. Das heisst, es fallen sogenannte Restkosten an, welche durch die einzelnen Sozialregionen getragen werden müssen. Wie diese innerhalb der Sozialregion auf die einzelnen Gemeinden verteilt werden, ist in der Kompetenz der einzelnen Sozialregionen und wird vom Kanton nicht vorgeschrieben. In der Sozialregion BBL wurden diese Restkosten von Beginn weg nach einem differenzierten Schlüssel je zur Hälfte nach Einwohnenden und zur Hälfte nach Anzahl Dossiers auf die einzelnen Gemeinden verteilt. Dies führt dazu, dass Biberist 2022 Mehrkosten von rund CHF 118'000 zu tragen hatte, gemäss Budget sind es 2024 bereits CHF 176'000. Die Prognosen zeigen, dass diese in den nächsten Jahren ansteigen werden.

Mit der nun anstehenden Vertragsrevision hat der Biberister Gemeinderat verlangt, dass dieser Kostenteiler angepasst wird, und dass auch die Restkosten im Bereich Regelsozialhilfe ausschliesslich nach Einwohnerzahl auf die Vertragsgemeinden aufgeteilt werden. Diese Anpassung hat die Mehrheit der Vertragsgemeinden abgelehnt. Auch im revidierten Vertrag trägt Biberist somit Mehrkosten gegenüber den anderen Vertragsgemeinden aufgrund seines höheren Anteils an Sozialhilfebeziehenden.

Um die seit 2009 funktionierende gute Zusammenarbeit innerhalb der Sozialregion nicht zu gefährden, hat der Gemeinderat beschlossen, der Gemeindeversammlung trotz dieses für unsere Gemeinde unvorteilhaften Kostenteilers Zustimmung zum revidierten Vertrag zu beantragen.
Damit dieser gültig wird, müssen ihm sämtliche Gemeindeversammlungen der Vertragsgemeinden zustimmen.

Der neue Vertrag soll am 1. Januar 2025 in Kraft treten.

Beschlussentwurf
Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung den revidierten öffentlich-rechtlichen Zusammenarbeitsvertrag Sozialregion Biberist-Bucheggberg-Lohn-Ammannsegg zu genehmigen.

Eintreten
Die Gemeindeversammlung tritt stillschweigend auf das Geschäft ein.

Detailberatung
Stefan Hug-Portmann informiert, dass sich die gesetzlichen Grundlagen verändert haben, weshalb eine Gesamtrevision des Zusammenarbeitsvertrages notwendig war. Anpassungen gibt es im

Asylwesen mit einem neuen Kostenteiler zwischen Kanton und den Sozialregionen. Korrigiert wurden fehlende Aufgabendelegation von Seiten Sozialkommission an den Sozialdienst, die Kompetenzen der Sozialkommission sowie neue Kontierungsvorschriften im Zusammenhang mit HRM2. Alle Vertragsgemeinden konnten sich im Rahmen einer Vernehmlassung zum neuen Vertrag äussern. Mit dem revidierten Vertrag sollen künftige Vertragsanpassungen vereinfacht werden.
Was zu Diskussionen geführt hat, ist der Kostenteiler der Restkosten in der Sozialhilfe. Bis anhin galt der Verteiler: 50 % anhand der Einwohnerzahl und 50 % anhand der Anzahl Dossiers der einzelnen Gemeinden. Das bedeutet, dass Biberist im Jahr 2022 rund CHF 120'000 Mehrkosten hatte, im Jahr 2024 werden es rund CHF 180'000 Mehrkosten sein gegenüber einem Kostenteiler rein nach Einwohnern. Aus diesen Gründen hat der Gemeinderat im Rahmen der Vernehmlassung verlangt den Kostenteiler anzupassen. Aufgrund der Einstimmigkeit, welche für eine Vertragsänderung notwendig ist, scheiterte diese Forderung seitens Biberists in der Sozialkommission. Trotzdem beantragt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung nun die Vertragsanpassung anzunehmen.

Martin Ast ist der Meinung, dass dieses Problem auf Ebene Kanton gelöst werden sollte. Er will wissen, ob beim Kanton deshalb Massnahmen ergriffen werden um ein Kostenteiler zu definieren, welcher für alle Gemeinden gerecht ist.

Stefan Hug-Portmann erklärt, dass die Sozialhilfe ein kommunales Leistungsfeld ist. Somit sind die Gemeinden für die Ausgestaltung des Kostenverteilers verantwortlich. Gemäss Sozialgesetz ist vorgesehen, dass die Restkosten auf die Gemeinden aufgrund der Einwohnerzahlen verteilt werden. Die Sozialregion Biberist-Bucheggberg-Lohn Ammannsegg hat sich bei der Gründung der Sozialregion BBL aber zur Entlastung der Bucheggberger Gemeinden auf einen anderen Kostenteiler geeinigt. Der Kanton hält sich aus den Verhandlungen heraus und die Sozialregionen können den Verteiler selber bestimmen.

Thomas Krebs will wissen, wie das weitere Vorgehen ist, wenn die Gemeinde den neuen Vertrag ablehnt. Stefan Hug-Portmann erklärt, dass der neue Vertrag nicht in Kraft gesetzt wird und der alte Vertrag weiterhin Gültigkeit hat.

Priska Gnägi: Aufgrund der Gesetzesänderungen musste der Vertrag angepasst werden. Der vorliegende Vertrag entspricht nun den gesetzlichen Bedingungen, weshalb sie der Versammlung empfiehlt dem Vertrag zuzustimmen.

Beschluss *(42 ja Stimmen bei 2 Enthaltungen)*
Die Gemeindeversammlung genehmigt den revidierten öffentlich-rechtlichen Zusammenarbeitsvertrag Sozialregion Biberist-Bucheggberg-Lohn-Ammannsegg.

RN 0.1.1 / LN 3438

2024-7 Pensenanpassung Schulführung - Beschluss

Bericht und Antrag

Unterlagen
- Keine

Ausgangslage
Die Volksschule im Kanton Solothurn umfasst insgesamt 11 Schuljahre und beginnt mit dem Eintritt in den Kindergarten und endet mit dem Austritt aus der Sekundarschule. Die Führung der Volksschule in den Bereichen Administration, Finanzen, Personal und Pädagogik obliegt der

Schulleitung, diese organisiert sich und ihre Bereiche entsprechend. Das Schulleitungsmodell bestimmt die kommunale Aufsichtsbehörde im Rahmen ihrer strategischen Funktion in der Schulführung. In Biberist ist das Modell mit den Funktionen Gesamtschulleitung, Schulleitung pro Zyklus und Schulverwaltung etabliert.
Je nach Gemeinde werden den Schulen weitere, teilweise kantonal verordnete, Aufgaben ausserhalb des Volksschulbereichs übertragen (z.B. im Bereich frühe Förderung, Tagesstrukturen).

Auf Basis der Empfehlungen des VSEG (Verband Solothurner Einwohnergemeinden) und VSL SO (Verband Schulleitende Kanton Solothurn), des Benchmarks und unter Berücksichtigung der damaligen Schülerzahlen (925 SuS SJ 21/22) hatte der Gemeinderat am 25. April 2022 das Pensum für die Schulführung von 600 % festgelegt. Dies entspricht dem Koeffizienten Anteil Schulführung pro SuS von 0.65 (600/925). In den 600 Stellenprozenten sind 60 % in Finanzverwaltung und Personaldienst der EWG enthalten, welche die Schulen in den Prozessen dieses Bereichs unterstützen sowie 20 % Aufgaben im Vorschulbereich bzw. Einführung der frühen Sprachförderung. Die somit insgesamt 520 Stellenprozente im Bereich der Volksschule wurden in der Organisation der Schulführung zwischen den Funktionen Gesamtschulleitung (100 %), Schulleitungen Zyklen (280 %) und Schulverwaltung (140 %) aufgeteilt. Die Pensen im Umfang von insgesamt 30 % Leitung und Schulverwaltung Musikschule waren darin nicht berücksichtigt.

Seit dem Beschluss der Schulführungspensen im April 2022:
- hat sich die Schülerzahl und deren Prognose mit einer Zunahme von mehr als 10 % erhöht (SJ 23/24 992 SuS; Prognose für die nächsten drei Jahre zwischen 1025 – 1055 SuS, je nach Zuwanderungsrate)
- Seit dem SJ 21/22 werden per SJ 24/25 sechs zusätzliche Klassen unterrichtet, das sind rund 290 Lektionen mehr oder 10 Vollzeit-Lehrpersonen-Pensen
- wurde der Schule der Bereich zur Führung der Tagesstrukturen übertragen
- wurde ein Schulprogramm erarbeitet, das die pädagogischen und strukturellen Schulentwicklungsprojekte der kommenden Jahre aufzeigt
- haben Projekte der Schulraumplanung markant zugenommen
- hat der Gleitzeit-Saldo in den Funktionen der Schulführung teilweise massiv zugenommen

Des Weiteren wird die administrative Unterstützung der Gesamtschulleiterin per 31. Juli 2023 pensioniert.

Die veränderte Ausgangslage im Bereich der strukturellen und ressourcenorientierten Herausforderungen sowie die bevorstehende personelle Veränderung in der Schulverwaltung wurde zum Anlass genommen, um die Führungsstrukturen der Schule Biberist zu überprüfen. dw schulstruktur und schulmanagement consulting hat eine Analyse sowie daraus abgeleitete Handlungsempfehlungen erstellt, auf deren Basis Struktur und Pensum der Schulführung der Schulen Biberist gemäss den aktuellen Voraussetzungen angepasst werden soll.

Erwägungen
Mittels eines Koeffizienten lässt sich berechnen, wie viele Stellenprozente pro Schülerin und Schüler für die Schulführung eingesetzt werden. Ein Vergleich mit weiteren zweistufig geführten Schulen zeigt, dass deren Stellenprozente für die Schulführung meist deutlich höher ausfallen als an den Schulen Biberist.

Schule	ca. Anzahl SuS	% Schulleitung	% Admin	Koeffizient	Bemerkungen
Biberist (IST)	1000	380	140	0.52	exkl. Musikschule exkl. Frühe Sprachförderung exkl Finanzverwaltung exkl. Tagesstrukturen
Gerlafingen	750	260	160	0.56	exkl. Musikschule (40%), exkl. Finanzverwaltung inkl. frühe Sprachförderung
Zuchwil	1000	385	180	0.57	exkl. Musikschule exkl Tagesstrukturen exkl. frühe Sprachförderung exkl. Finanzverwaltung
GSU	570	260	80	0.60	Exkl. Musikschule exkl. Tagesstrukturen exkl. Finanzverwaltung
BeLoSe	1200	610	170	0.65	exkl. Musikschule diese Pensen werden der Delegiertenversammlung noch beantragt exkl. Finanzverwaltung
ZV Schulen Leimental	980	450	215	0.68	exkl. Finanzverwaltung (175%) exkl. Musikschule

Nicht nur der im Vergleich zu den ausgewiesenen Schulen tiefe Koeffizient von 0.52 weist eine Notwendigkeit im Bereich der Schulführungspensen an den Schulen Biberist aus. Die in der Ausgangslage ausgewiesene Zunahme der Gleitzeitsaldi deutet ebenso auf eine entsprechende Belastung hin.
Dazu kommt, dass einige relevante Projekte (Schulraum, ICT und informatische Bildung, Integration der Tagesstrukturen in Form einer Tagesschule) anstehen. Das kann in Biberist zu Belastungen einzelner Stellen im System der Schulführung führen, was Auswirkungen auf die Umsetzungsqualität von Aufgaben und Projekten aber auch auf die Arbeitszufriedenheit und Gesundheit haben kann. In Anbetracht des ausgetrockneten Stellenmarktes und des allgemeinen Fachpersonenmangels gilt es eine Fluktuation möglichst zu verhindern und endlich eine Führungskonstanz zu wahren.

Zur Festlegung von Schulführungspensen sind die Schülerinnen- und Schülerzahlen, welche das Tagesgeschäft bzw. den Regelbetrieb massgeblich beeinflussen, zu berücksichtigen.
In den kommenden Jahren ist an den Schulen Biberist, in Abhängigkeit der Zuwanderungsrate, mit 1025 bis 1055 Schülerinnen und Schülern zu rechnen. Gemäss aktuellem Stand zeigt sich diese Prognose relativ stabil; mit einem Anstieg der Schülerzahlen gemäss den letzten zwei Jahren wird aktuell nicht gerechnet. Um vorzubeugen, dass mittelfristig nicht wieder Pensen der Schulführung einer gestiegenen Schülerzahl anzupassen sind, wird die aktuelle Berechnung auf Basis von 1050 Schüler:innen ausgelegt.

Von den gesamten Überlegungen nicht betroffen sind die Pensen der Zusatzangebote, welche zusätzlich zum Angebot der Volksschule durch die Schulen geführt werden. Es sind dies: Musikschule, Tagesstrukturen, frühe Sprachförderung. Wie in obiger Tabelle festgehalten, sind diese Bereiche, wie auch allfällige Anteile der Gemeindeverwaltung als Unterstützung der Schulverwaltung, auch bei den verglichenen Schulen nicht in den dargestellten Pensen enthalten.

Die Schulleitungen, sowohl die Gesamtschulleiterin wie auch die Schulleiterinnen der einzelnen Zyklen arbeiten an ihren Belastungsgrenzen. Dies zeigen unter anderem auch ihre jeweiligen Gleitzeitsaldi. Trotz dieser hohen Belastung funktioniert das Tagesgeschäft der Schule gut. Die anstehenden Bauprojekten (Planung Areal Mühlematt/Bleichematt, Kindergärten Bleichematt und Grütt, Werkhofschulhaus) sowie die Entwicklung der Schule (Schulprogramm, ICT-Strategie, frühe Sprachförderung, Integration und Aufbau der Tagesstrukturen) erfordern zusätzliche Ressourcen in der Schulführung. Man kann sagen: Unsere Schule funktioniert gut, aber sie muss sich für die Zukunft fitmachen.

Die Erhöhung der Pensen in der Schulführung soll **grundsätzlich per 1. Januar 2025** erfolgen. Einzig die anstehende Pensionierung der Unterstützung der Gesamtschulleitung per 31. Juli 2024 wird gerade genutzt, um eine Funktion von Leitung Schulverwaltung in Kombination mit Assistenz auszugestalten. Dies entlastet die Gesamtschulleitung in Administration und dessen Entwicklungsprozessen, Projekt-Support sowie weiteren organisatorischen und koordinierenden Aufgaben und in der Personalführung der weiteren Angestellten der Schulverwaltung. Aus diesem Grund soll das Pensum der Assistenz der Gesamtschulleitung per 1. August 2024 von aktuell 70% auf 100% erhöht werden. Der dafür notwendige Nachtragskredit zu Lasten der Rechnung 2024 hat der Gemeinderat bereits beschlossen; für die Bewilligung der Pensen, welche in der DGO aufgeführt sind, ist die Gemeindeversammlung zuständig.

Der Vergleich zwischen der aktuellen Situation und der künftigen Situation zeigt sich wie folgt:

Schulführung	**aktuell**	**neu**
Gesamtschulleitung	100 %	100 % (=+0)
Schulleitung Zyklen	280 %	360 % (=+80)
Schulverwaltung	140 %	230 % (=+90)
Total	**520 %**	**690 %**

Die Detailausgestaltung der Pensenverteilung innerhalb der einzelnen Funktionen ist in der Verantwortung der Gesamtschulleitung, wobei auch die vertraglichen Grundlagen sowie die Möglichkeiten von Pensenveränderungen des bestehenden Personals zu berücksichtigen sind.
Die jährlichen Mehrkosten der Bruttolohnkosten in der Schulführung belaufen sich auf **rund CHF 265'000.-**.

Aufgrund der notwendigen Pensen auf der Strukturebene der Schulleitungen der Zyklen, bietet sich die **Form einer Co-Leitung** an. Eine hierarchische Strukturierung dieser Führungsstufe ist nicht sinnvoll bzw. würde das System der Schulen Biberist aktuell überfordern. Jedoch soll im Co-Leitungsmodell pro Zyklus ein **'Primus inter Pares'** definiert werden. Diese Person ist dann für die übergeordnete Instanz sowie gegen aussen die Hauptansprechperson.
In Co-Leitungen können die Aufgaben und Verantwortungsbereiche ressourcen- und stärkenorientiert organisiert werden. Dies wird in einem Funktionendiagramm innerhalb des Zyklus geregelt – was in der Co-Leitung des Zyklus I bereits vorbildlich funktioniert.

Der Gemeinderat hat sich aus den dargelegten Gründen für eine Pensenerhöhung ausgesprochen.

Die Pensenaufstockung muss von der Gemeindeversammlung genehmigt werden. Namentlich muss Anhang A der Dienst- und Gehaltsordnung (Organigramm) mit dem Total der bewilligten Stellen entsprechend angepasst werden.

Beschlussentwurf

1. Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das Pensum der Schulverwaltung per 1. August 2024 um 30 % zu erhöhen.

2. Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das Pensum der Schulführung per 1. Januar 2025 um weitere 140 % zu erhöhen und im Budget 2025 einzustellen.

3. Anhang A der Dienst- und Gehaltsordnung vom 17. Mai 2001, Total der bewilligten Stellen, wird per 1. August 2024 um 0.3 und per 1. Januar 2025 um 1.4 FTE erhöht.

Eintreten

Die Gemeindeversammlung tritt stillschweigend auf das Geschäft ein.

Detailberatung

Stefan Hug-Portmann erklärt, dass die Führung der Volksschule in der Verantwortung der Gemeinden liegt. Im Kanton Solothurn kennt man das Modell der geleiteten Schulen. Der Gemeinderat ist

die kommunale Aufsichtsbehörde. In Biberist wird das zweistufige Schulleitungsmodell gelebt. Es gibt eine Gesamtschulleiterin und für jeden Zyklus eine Schulleiterin. Der VSEG definiert Richtlinien der Pensen in Abhängigkeit der Anzahl Schüler. Unter Berücksichtigung dieser Richtlinien wurden bereits im 2022 die Pensen der Schulleitung angepasst. In der Zwischenzeit hat sich die Anzahl Schüler und Schülerinnen um weitere 10 % erhöht. Die Prognose ist weiterhin steigend. Seit 2021 wurden zusätzliche sechs Klassen geschaffen. In der Zwischenzeit hat die Schule auch die Führung der Tagesstrukturen übernommen. Die Schulinfrastruktur wird neu geplant und gebaut. Die Schule ist nicht nur anzahlmässig gewachsen, sondern übernimmt auch zusätzliche aufgaben und Anforderungen. Der Gemeinderat hat der Pensenerweiterung um 1.7 FTE zugestimmt.

Sven Sataric will wissen, wie die zusätzlichen Prozente auf die Zyklen verteilt werden soll und was unter eine Co-Leitung "Primus inter Pares" zu verstehen ist.

Stefan Hug-Portmann erklärt, dass pro Zyklus zwei Schulleiterinnen vorgesehen sind, welche gleichgestellt sind, eine Person übernimmt aber den Primus inter Pares, d.h. sie ist Ansprechperson gegenüber der Gesamtschulleitung und dem Gemeinderat.

Caroline Schlacher erklärt, dass bereits heute in zwei Zyklen Co-Leitungen eingesetzt werden. In jedem Zyklus ist eine Co-Leitung vorgesehen. Zukünftig wird es sechs Schulleiterinnen geben, drei davon als Primus inter Pares.

Sven Sataric ist der Meinung, dass eine Co-Leitung in einem Zyklus ein Experiment ist. Er fragt sich, wie die Verantwortlichkeiten bei einer Co-Leitung verteilt werden sollen. Er macht beliebt dem Punkt 1 des Beschlussesentwurfs zuzustimmen und den Punkt 2 zurückzuweisen, bis die Organisation klar definiert ist. Er wünscht Einsicht in das neue Organigramm mit den Co-Leitungen.

Stefan Hug-Portmann erklärt, dass es bereits Co-Leitungen gibt. Diese funktioniert sehr gut, die Zuständigkeiten sind klar geregelt. Bei zusätzlichen Hierarchiestufen entsteht ein Problem mit dem Besoldungssystem und es würden zusätzliche Kosten entstehen. Die bis anhin installierte Co-Leitung funktioniert hervorragend und es gibt keinen Grund daran zu zweifeln.

Caroline Schlacher: Co-Leitungen sind in der Privatwirtschaft nicht sehr bekannt. Die Privatwirtschaft hat aber auch nicht eine so grosse Führungsspanne wie die Schulen Biberist.
Im Schuljahr 2024/2025 sind im Zyklus 1 57 Lehrpersonen, im Zyklus 2 sind es 49 und im Zyklus 3 31 Lehrpersonen, welche direkt zu führen sind.

Die Verantwortlichkeit bei Co-Leitungen kann gut unterteilt werden, sei es aufgrund von Klassenzügen, Jahrgängen oder Lehrpersonen oder auch themenmässig.
Es ist ein Unterschied zwischen einer Schulorganisation gegenüber der Privatwirtschaft.

Sven Sataric stellt einen Rückweisungsantrag zu Ziffer 2 des Beschlussesentwurfs *Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das Pensum der Schulführung per 1. Januar 2025 um weitere 140 % zu erhöhen und im Budget 2025 einzustellen.* (4 ja zu 37 nein Stimmen)

Beschluss *(37 ja zu 4 nein Stimmen bei 3 Enthaltungen)*

1. Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das Pensum der Schulverwaltung per 1. August 2024 um 30 % zu erhöhen. (43 ja Stimmen bei 1 Enthaltung)

2. Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das Pensum der Schulführung per 1. Januar 2025 um weitere 140 % zu erhöhen und im Budget 2025 einzustellen. (37 ja bei 4 nein Stimmen)

3. Anhang A der Dienst- und Gehaltsordnung vom 17. Mai 2001, Total der bewilligten Stellen, wird per 1. August 2024 um 0.3 und per 1. Januar 2025 um 1.4 FTE erhöht. (37 ja bei 4 nein Stimmen)

RN 0.1.1 / LN 3438

2024-8 EV Energieversorgung Biberist: Geschäftsbericht 2023 mit Erfolgsrechnung und Bilanz - Genehmigung

Bericht und Antrag

Unterlagen
- Geschäftsbericht EV Energieversorgung Biberist 2023

Ausgangslage
Im Rahmen der Oberaufsicht ist der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Biberist gemäss Ziffer 9 Abs. 2 der Statuten der EV Energieversorgung Biberist, in Verbindung mit dem Geschäftsreglement Ziffer 2.3, alljährlich der Geschäftsbericht mit der Bilanz und Erfolgsrechnung zur Prüfung und zur Genehmigung vorzulegen.

Erwägungen
Der Verwaltungsrat hat am 15. Mai 2024 den Geschäftsbericht 2023 der EV Energieversorgung Biberist zu Handen des Gemeinderates verabschiedet. Der Gemeinderat hat diesen am 27. Mai zustimmend zur Kenntnis genommen und empfiehlt der Gemeindeversammlung diesen zur Genehmigung.

Beschlussentwurf
Die Gemeindeversammlung genehmigt den Geschäftsbericht 2023 der EV Biberist, beinhaltend die Bilanz per 31.12.2023 sowie die Erfolgsrechnung vom 01.01 – 31.12.2023.

Eintreten
Die Gemeindeversammlung tritt stillschweigend auf das Geschäft ein.

Detailberatung
Peter Kofmel erläutert die Rechnung 2023 der EVB Biberist. Der Jahresgewinn liegt bei CHF 31'717. Im Vorjahr musste ein Jahresverlust von CHF 116'602 verbucht werden. Die Normalität sollte sich langsam wieder einstellen. Einerseits marktbedingt und andererseits war im 2023 erstmalig der gesetzliche Zustand von 2008. Die EVB konnte sämtlichen Grundversorgungsbezüger den Strom liefern. Bis anhin war die nicht eingehaltene Gesetzesgrundlage lediglich geduldet. Mit der Übernahme der BKW Kunden mussten rund 10 GWh Strom zusätzlich geliefert werden.

		2023	**2022**
Betriebsertrag	CHF	7.7 Mio.	5.7 Mio.
Investitionen	CHF	495'327	721'382
Cashflow	CHF	869'043	621'780
Stromabsatz	Giga	26.6	27.4

Der Grund für den verminderten Absatz ergibt sich aufgrund der zusätzlichen PV Anlagen, lediglich 25 Anlagen sind im KEV angeschlossen, und den steigenden Temperaturen.

Es mussten 48 Haushaltszähler der Generation 3.1 in Prüfung gegeben werden. Im 2008 wurden Smartmeters eingeführt. Diese müssen regelmässig überprüft werden. Die Losprüfung hat ergeben, dass alle Haushaltszähler in Ordnung waren.

Im 2007 startete die EVB mit einem Umsatz von 3.1 Mio. CHF. Im 2015 war der Umsatz bei 4.8 Mio. CHF und im 2023 bereits bei 7.7 Mio. CHF.

Im 2007 wurden 4500 Zähler installiert, im 2015 waren es 4'700 Zähler im 2023 installierte die EVB 5'200 Zähler. Der Verlauf zeigt auch hier die zunehmenden Bevölkerungszahlen.

Die Annahme des neuen Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung wird für die Netzbetreiber herausfordernd. Der administrative Aufwand und die Beschaffung werden zunehmend arbeitsintensiv sein. Ebenfalls wird eine Effizienzsteigerung von 2 % pro Jahr beim Strom nachzuweisen sein.

Beschluss *(einstimmig)*
Die Gemeindeversammlung genehmigt den Geschäftsbericht 2023 der EV Biberist, beinhaltend die Bilanz per 31.12.2023 sowie die Erfolgsrechnung vom 01.01 – 31.12.2023.

RN 0.1.1 / LN 3438

2024-9 Rechnung 2023 Einwohnergemeinde Biberist - Genehmigung

Bericht und Antrag

Unterlagen
- Jahresrechnung 2023

Ausgangslage
Die Jahresrechnung 2023 schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 58'878.17 ab. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss in der Höhe von CHF 1'632'798. Die Jahresrechnung 2023 wurde anlässlich der Hauptrevision vom 8. bis 10. April 2024 durch die ST Schürmann Treuhand AG geprüft.

Erwägungen
Das Jahresergebnis wird im neuen Rechnungsjahr dem Eigenkapitalkonto gutgeschrieben.
Bei den Nachtragskrediten werden jeweils alle Positionen, welche den Betrag von CHF 5'000 überschreiten angegeben und begründet.

Beschlussentwurf
Die Gemeindeversammlung beschliesst die Jahresrechnung 2023.

Eintreten
Die Gemeindeversammlung tritt stillschweigend auf das Geschäft ein.

Detailberatung
Stefan Hug-Portmann: Das Rechnungsergebnis 2023 ist solide. Solide, weil die Rechnung mit einer "schwarzen Null" von knapp CHF 60'000 abschliesst. Dies bei einem "Umsatz von über 60 Mio. CHF. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von 1.63 Mio. CHF. Die Rechnung ist also um fast 1.7 Mio. CHF besser ausgefallen als budgetiert.
Die Ausgaben in den einzelnen Bereichen sind unterschiedlich ausgefallen. Wichtig ist zu wissen, dass die Ausgaben in vielen Bereichen nur bedingt beeinflussbar sind.
Eine markante Verbesserung sowohl gegenüber dem Budget als auch gegenüber der Rechnung 2022 ergaben sich bei den Steuereinnahmen. Er dankt allen Biberisterinnen und Biberistern, welche die Steuern pünktlich zahlen.

Auch bei den juristischen Personen konnten höhere Einnahmen verbucht werden. Er dankt auch allen Firmen, welche die Steuern pünktlich zahlen.

Leider konnte nur dank ausserordentlichen Erträgen, ein positives Rechnungsergebnis erzielt werden. Das operative Ergebnis schliesst mit einem Minus von 1/2 Mio. CHF, im Vorjahr war hier noch ein Plus von 1.3 Mio. CHF zu verbuchen. Das heisst, im vergangenen Jahr deckten die Einnahmen

unsere Ausgaben nicht. Es ist darauf zu achten, dass kein strukturelles Defizit entsteht.

Weiter sorgt sich Stefan Hug-Portmann auch um die Tatsache, dass im 2023 weniger investiert wurde, als geplant. Anstelle von 9 Mio. CHF wurde lediglich 3.7 Mio. CHF investiert, insbesondere bei den Schulbauten konnten einige geplante Investitionen nicht verwirklicht werden. Der Hauptgrund ist, dass die geplante Sanierung und Erweiterung des Werkhofschulhauses nicht wie vorgesehen umgesetzt werden kann. Hier gilt, wie immer bei Investitionen: Aufgeschoben ist nicht aufgehoben. Die nötigen Investitionen werden in den kommenden Jahren fällig. Dies gilt insbesondere für die Schulbauten. Hier stehen beträchtliche Investitionen an.

Aber immerhin, aufgrund des Rückstaus bei den Investitionen sind unsere Finanzkennzahlen gut. Mit einer Pro-Kopf-Nettoschuld 1 von unter CHF 2'000 hat Biberist eine mittlere Verschuldung, dieser Wert hat sich in den letzten Jahren sogar kontinuierlich verbessert. Die Selbstfinanzierung liegt 2023 bei rund 66 %, im Durchschnitt der letzten 5 Jahre liegt sie aber bei weit über 100 %. Das ist ein sehr guter Wert. Das heisst, die Investitionen konnte Biberist alle selber finanzieren. Insgesamt ist die Finanzlage somit stabil geblieben.

In Zukunft werden die anstehenden Investitionen jedoch kaum alle selber finanzierbar sein und eine zusätzliche Verschuldung wird unumgänglich sein.

Er dankt Ines Stahel, Leiterin Finanzen und Steuern, und ihrem Team, dem Verwaltungsleiter, der Geschäftsleitung, dem Gemeinderat und den Kommissionen sowie allen Mitarbeitenden. Sie alle haben dazu beigetragen, dass der Rechnungsabschluss gegenüber dem Budget verbessert werden konnte.

Gesamtaufwand	CHF	60'101'596.06
Gesamtertrag	CHF	60'160'474.23
Ertragsüberschuss vor Ergebnisverwendung	CHF	58'878.17

		Mehraufwand +	Minderaufwand -	Mehrertrag +	Minderertrag -	Saldo
0	Allgemeine Verwaltung	130'839.21			-67'635.22	-198'474.43
1	Öffentliche Sicherheit		-142'272.47		-12'445.82	129'826.65
2	Bildung		-652'922.34		-159'321.67	493'600.67
3	Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	86'292.74		9'279.40		-77'013.34
4	Gesundheit	64'585.60			-1'500.00	-66'085.60
5	Soziale Sicherheit	2'825'724.07		2'324'782.60		-500'941.47
6	Verkehr		-68'498.64	209'458.18		277'956.82
7	Umweltschutz und Raumordnung		-570'641.37		-467'995.87	102'645.50
8	Volkswirtschaft		-27'263.60	567'495.07		594'758.67
9	Finanzen und Steuern	387'318.86		1'322'721.56		935'402.70
	Total	**3'494'760.48**	**-1'461'598.42**	**4'433'736.81**	**-708'898.58**	**1'691'676.17**

Bei den natürlichen Personen ergaben sich im Vergleich zur Rechnung 2022 rund 1.5 Mio. CHF Mehreinnahmen. Bei den juristischen Personen liegen die Mehreinnahmen bei rund CHF 300'000. Die Gründe dafür liegen einerseits bei den steigenden Bevölkerungszahlen und andererseits ist die Steuerkraft leicht angestiegen.

2023 wurden Nettoinvestitionen von CHF 3'602'687.61 getätigt. Geplant waren Investitionen von CHF 6'975'920. Die Investitionen liegen somit bei 48 % unter den Vorgaben. Es wurden Investitionsausgaben von rund 8.0 Mio. CHF geplant. Geplante Investitionen im Bereich der Strassen/Verkehrswege fielen rund 1.3 Mio. CHF und im Bereich der Schulhausbauten rund 2.6 Mio. CHF aus.

Bilanz	01.01.2023	31.12.2024	Veränderung
Aktiven	**77'141'043.84**	**76'235'108.92**	**-905'934.92**
Finanzvermögen[1]	29'916'234.44	28'346'827.82	-1'569'406.62
Verwaltungsvermögen[2]	47'224'809.40	47'888'281.10	663'471.70
Passiven	**77'141'043.84**	**76'235'108.92**	**-905'934.92**
Fremdkapital	47'128'560.26	46'765'059.06	-363'501.20
Eigenkapital	30'012'483.58	29'470'049.86	-542'433.72

Martin Ast will wissen, welche Neubewertungen zum positiven Ergebnis geführt haben.

Ines Stahel erklärt: Mit der Umstellung von HRM1 auf HRM2 (2016) wurde das Finanzvermögen neu zum Verkehrswert bewertet. Diese Neubewertungen wurden in die Neubewertungsreserve im Eigenkapital verbucht. Die Neubewertungsreserve blieb während einer Sperrfrist von 5 Jahren bestehen. Ab dem 6. bis 10. Jahr erfolgt eine gleichmässige (lineare) Auflösung der Neubewertungsreserve zugunsten des Bilanzüberschusses. Diese Auflösung ist auch bereits im Budget als ausserordentlicher Ertrag eingestellt. Diese Entnahme von jährlichen CHF 443'479.75 wurde erstmals im Jahr 2021 durchgeführt und wird im Jahr 2025 das letzte Mal durchgeführt.

Dringliche und gebundene Nachtragskredite:
Die Gemeindeversammlung nimmt die dringlichen und gebundenen Nachtragskredite zur Kenntnis.

Jahresrechnung
Die Gemeindeversammlung nimmt die Jahresrechnung 2023 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 58'878.17 zur Kenntnis.

Investitionsrechnung
Die Gemeindeversammlung nimmt die Investitionsrechnung mit Nettoinvestitionen von 3.6 Mio. CHF zur Kenntnis.

Bilanzsumme
Die Gemeindeversammlung nimmt die Bilanzsumme von 76.2 Mio. CHF zur Kenntnis.

Spezialfinanzierungen: Wasser, Abwasser und Abfallbeseitigung
Die Gemeindeversammlung nimmt die Rechnung von Wasser, Abwasser und Abfallbeseitigung einstimmig zur Kenntnis.
Über kurz oder lang ist über eine Gebührenerhöhung beim Wasser zu diskutieren. Ines Stahel ergänzt, dass das Minus im Eigenkapital bei der Wasserversorgung in den nächsten 5 Jahren wieder ausgeglichen werden muss. Sie rechnet damit, dass bereits im Budget 2025 mit einer Gebührenerhöhung zu rechnen sein wird.

Beschluss *(einstimmig)*
Die Gemeindeversammlung genehmigt die Jahresrechnung 2023 gemäss Beschluss und Antrag auf Seiten 11 und 12 des separaten Dokuments.

RN 0.1.1 / LN 3438

2024-10 Verschiedenes

1. Stand über die hängigen Vorstösse (gemäss § 47 Gemeindegesetz)**:**

Keine

Im Anschluss an die Versammlung sind die Anwesenden zu einem kleinen Imbiss eingeladen.

RN 0.1.1 / LN 3438

Für das Protokoll

Stefan Hug-Portmann
Gemeindepräsident

Irene Hänzi Schmid
Protokollführerin

Protokollgenehmigung
Die Unterzeichnenden (Gemeindepräsident, Verwaltungsleiter und Stimmenzähler) erklären das vorliegende Protokoll der Gemeindeversammlung vom 13.06.2024 – gestützt auf § 39 GO – als genehmigt.

Stefan Hug-Portmann
Gemeindepräsident

Urban Müller Freiburghaus
Verwaltungsleiter

Die Stimmenzähler:

Konrad Gisler

Daniel Schüpbach